

**SATZUNG**

**DER**

**IRU - INTERNATIONALE  
RAIFFEISEN UNION e. V.**

IRU - Internationale Raiffeisen Union e. V.  
Adenauerallee 121  
53113 Bonn  
Bundesrepublik Deutschland  
Tel.: +49-(0)228-8861 364  
E-Mail: [info@iru.de](mailto:info@iru.de)  
[www.iru.de](http://www.iru.de)

In Ehrfurcht und Dankbarkeit gegenüber

**Friedrich Wilhelm Raiffeisen,**

dem Begründer und Wegbereiter  
einer weltweiten genossenschaftlichen Bewegung,

in dem Bestreben, alle in dieser Idee verbundenen  
Organisationen in der Welt  
zu einer Gemeinschaft zusammenzuschließen,

in der Überzeugung, zur Pflege und Förderung dieser Idee  
sowie zu ihrer Weiterentwicklung  
für nachfolgende Generationen verpflichtet zu sein,

haben am Tage des 150. Geburtstages von F. W. Raiffeisen  
genossenschaftliche Organisationen seines Systems  
auf internationaler Basis  
die Gründung dieser Vereinigung beschlossen  
und rufen alle auf gleicher Grundlage  
und mit gleichem Geist arbeitenden Organisationen  
in der Welt auf, sich anzuschließen.

ARTIKEL I  
*Zweck*

Die Vereinigung

**“IRU - Internationale Raiffeisen Union”**  
nachfolgend „IRU“ genannt,

hat den Zweck,

das Gedankengut von F.W. Raiffeisen zu pflegen, in der Öffentlichkeit zu vertreten und seine Verwirklichung mit zeitgemäßen Mitteln weltweit zu fördern,

einen ständigen Austausch von Meinungen und Erfahrungen zwischen ihren Mitgliedern herbeizuführen und hierzu insbesondere ein Dokumentationszentrum zu schaffen.

ARTIKEL II  
*Sitz*

Der Sitz der IRU ist Bonn.

ARTIKEL III  
*Rechtsform*

Die IRU hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht.

ARTIKEL IV  
*Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft bei der IRU können erwerben

a) als ordentliche Mitglieder

repräsentative, auf freiwilliger Grundlage errichtete Zentralorganisationen von Institutionen, die als genossenschaftliche Einrichtungen des Systems Raiffeisen angesehen werden;

b) als fördernde Mitglieder

juristische oder private Personen, die in der Genossenschaftsarbeit tätig sind oder ihr nahe stehen.

Über die Aufnahme als ordentliche oder fördernde Mitglieder entscheidet das Präsidium. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb einer Frist von drei Monaten der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die IRU unverzüglich über jede Anschriften- und Firmierungsänderung sowie neue Kontaktdaten zu informieren.

## ARTIKEL V

### *Austritt*

Ein Mitglied kann jederzeit aus der IRU austreten. Der Austritt ist dem Präsidium in schriftlicher Form zu erklären.

Ein ordentliches Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat, ist verpflichtet, seinen Beitrag für das zur Zeit seines Austritts laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

Erfolgt der Austritt im letzten Quartal des Geschäftsjahres, ist auch der Beitrag für das auf den Austritt folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ein Mitglied, dessen Tätigkeit im Widerspruch zu den Zielen der IRU steht, kann vom Präsidium mit Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten der Vorstand angerufen werden, der mit einer Mehrheit von drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entscheidet.

## ARTIKEL VI

### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl des Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Vorstand repräsentiert die IRU neben dem Präsidium, erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

1. die Prüfung und Genehmigung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge,
2. die Wahl des Prüfers zur Kontrolle des Kassenberichtes,
3. die regelmäßige Berichterstattung über wesentliche Vorgänge an die Mitgliederversammlung und die Erstattung des Geschäftsberichtes in der Mitgliederversammlung.

## ARTIKEL VII

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## ARTIKEL VIII

Dem Vorstand und dem Präsidium steht zur Unterstützung ein Generalsekretariat an einem von ihm zu bestimmenden Ort zur Verfügung. Es soll an eine bestehende genossenschaftliche Organisation angelehnt werden.

Dem Generalsekretariat steht der Generalsekretär / die Generalsekretärin vor. Dem Generalsekretär / der Generalsekretärin obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Näheres regelt die vom Präsidium für den Generalsekretär / die Generalsekretärin erlassene Geschäftsordnung.

## ARTIKEL IX *Präsidium*

Das Präsidium besteht aus bis zu 7 Präsidiumsmitgliedern, die aus dem Kreis des Vorstands gewählt werden.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Schatzmeister. Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB).

Der Verein wird durch mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB) gesetzlich vertreten.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident / Vizepräsident und zwei weitere Präsidiumsmitglieder mitwirken. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Zugehörigkeit zum Präsidium erlischt, wenn das Vorstandsamt endet.

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl des Präsidiums bleibt das alte Präsidium im Amt.

Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

1. die Vertretung der IRU nach außen, insofern es nicht um die gesetzliche Vertretung durch den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB) geht,
2. die Berufung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin,
3. die regelmäßige Verfolgung der Aktivitäten des Generalsekretariats,
4. die Beschlussfassung über Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung und Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für den Generalsekretär / die Generalsekretärin (Art. VIII Abs. 2 S. 3)

## ARTIKEL X *Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der IRU.

Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Präsidiums mindestens alle vier Jahre, oder wenn das Interesse der IRU dies erfordert, an einem vom Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB) zu bestimmenden Ort zusammen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 Abs. 2 BGB) in Textform aufgestellt und ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu übersenden.

Die Mitgliederversammlung nimmt gegenüber dem Vorstand zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
3. die Entlastung von Vorstand und Präsidium,
4. die Beschlussfassung über die Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
5. die Änderung der Satzung der IRU,
6. die Auflösung der IRU.

Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

## ARTIKEL XI *Stimmrecht*

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das seinen Beitragsanteil nach den Bestimmungen des Artikels XIII der Satzung gezahlt hat, eine Stimme auf der Grundlage der vom Vorstand festgesetzten Beitragshöhe.

Zusätzliche Stimmen haben die Organisationen, die einen höheren Beitragsanteil als den festgesetzten Mindestbeitragsanteil zahlen. Jedoch bleibt die Stimmzahl je Organisation auf 10 begrenzt. Die Aufteilung der zusätzlichen Stimmen auf der Grundlage der Beitragshöhe wird durch eine Beitragsregelung bestimmt. Diese Beitragsregelung wird als Anlage der Satzung beigefügt.

Ein Beschluss bedarf der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Nichtanwesende Mitglieder können ihre Stimmen auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihre Stimmen schriftlich abgeben.

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und einem von dem Vorsitzenden ernannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## ARTIKEL XII

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der IRU. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident von einem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister vertreten.

## ARTIKEL XIII *Beiträge*

Die finanziellen Lasten, die von der IRU zu tragen sind, werden aufgebracht durch

1. Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird,
2. Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird,
3. Spenden und Stiftungen.

## ARTIKEL XIV *Kassenbericht*

Das Generalsekretariat bringt den jährlich zu erstellenden Kassenbericht dem Präsidium zur Kenntnis.

Der Kassenbericht ist von einem vom Vorstand bestimmten Prüfer auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

## ARTIKEL XV *Auflösung*

Die Auflösung der IRU bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

## ARTIKEL XVI *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr der IRU beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Gegeben zu Neuwied am 30. März 1968  
Geändert in Brüssel am 01. Oktober 1981  
Geändert in Leuven am 23. September 1992  
Geändert in Luzern am 14. September 2016

**Anlage  
zu Art. XI der Satzung der “Internationalen Raiffeisen-Union”**

**BEITRAGSREGELUNG**

*Artikel 1*

Den Bestimmungen des Artikels XIII der Satzung gemäß setzt der Vorstand jährlich, auf Vorschlag des Generalsekretariats und des Schatzmeisters, die Beitragshöhe der ordentlichen und fördernden Mitglieder fest.

*Artikel 2*

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

a) **Ordentliche Mitglieder**

unabhängig von ihrer Bilanz oder Leistungsfähigkeit, zahlen einen Beitragsanteil von mindestens 620 Euro.

Jedoch werden die Organisationen höhere Beitragsanteile aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit zahlen müssen, um die vom Vorstand bestimmten Ausgaben zu decken.

b) **Fördernde Mitglieder**

sind beitragsfrei und ohne Stimme.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Ausnahmen über die Beitragshöhe zugunsten eines Landes, das wegen provisorischen, wirtschaftlichen oder politischen Schwierigkeiten oder wegen internationalen Regelungen es beantragen würde, zu machen.

*Artikel 3*

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

**Zusätzliche** Stimmen werden gewährt auf folgender Grundlage:

Bei einer Beitragshöhe von	1.000 Euro	-	1 Zusatz-Stimme
Bei einer Beitragshöhe von	1.500 Euro	-	2 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	2.000 Euro	-	3 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	2.500 Euro	-	4 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	3.000 Euro	-	5 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	3.500 Euro	-	6 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	4.000 Euro	-	7 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	4.500 Euro	-	8 Zusatz-Stimmen
Bei einer Beitragshöhe von	5.000 Euro	-	9 Zusatz-Stimmen

Die Stimmenzahl je Mitglied bleibt auf 10 begrenzt.



\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Franky Depickere  
Präsident

Mandy Pampel  
Schriftführerin